

Andreas Redtenbacher, Klosterneuburg

Sacrosanctum Concilium – eine notwendige Hinführung nach 40 Jahren¹

1. Relecture im Jahr 2003

Jüngeren Zeitgenossen ist es aus eigenem Erleben nicht mehr bekannt. Die heute 50-Jährigen aber haben zumeist zu den ersten Auswirkungen hin noch einen eigenen lebendigen und historischen Zugang. Wer jedoch älter ist, weiß aus seinen frühen Tagen, welche immense geistliche Dynamik das Konzil insgesamt und die Liturgiereform des Konzils im Besonderen für das Leben und Zeugnis der Kirche von damals bedeuteten. Wie in einem Brennpunkt hatte sich eine außergewöhnliche religiöse Dynamik in der Liturgiekonstitution und im vielzitierten „Geist der Liturgie“, der die Kirche schon zuvor in der Liturgischen Bewegung erfasst hatte, konzentriert und sich gewissermaßen sichtbar „entladen“: ein epochemachender Vorgang der jüngeren Kirchengeschichte. Damals schrieben die deutschsprachigen Bischöfe von Rom aus in ihre Heimatbistümer: „Heute, am 4. Dezember 1963, ist in der Öffentlichen Sitzung zum Abschluss der diesjährigen Arbeitsperiode des II. Ökumenischen Vatikanischen Konzils die Konstitution ‚Über die heilige Liturgie‘ angenommen worden, nachdem die Väter das Schema schon am 23. November mit 2158 Ja- und nur 19 Neinstimmen (bei einem ungültigen Votum) gebilligt hatten. Heute hat der Heilige Vater Papst Paul VI. nach der feierlichen Schlussabstimmung des Konzils die erste Konstitution des II. Vatikanums ‚De Sacra Liturgia‘ rechtskräftig verkündet.“² Diese Schlussabstimmung war mit dem eindeutigen Ergebnis von 2147 Ja- und nur 4 Neinstimmen erfolgt. Mit lang anhaltendem Applaus hatten die Konzilsväter und Beobachter dieses überwältigende, von fast allen Teilnehmern getragene Ergebnis als erste große Frucht des Konzils begrüßt. Das kirchengeschichtliche Datum höchsten Ranges war aber nicht allein ein Werk des Konzils selbst: es war ein Ereignis aus lange zurückreichenden geschichtlichen Wurzeln mit grundlegenden und weit reichenden Wirkungen nicht nur für den Gottesdienst, sondern für das gesamte Leben der Kirche und die Pastoral. Mit höchster Autorität fasste es nämlich eine Entwicklung zusammen, die – von der Liturgischen Bewegung des 19. und 20. Jahr-

¹ Vorliegender Beitrag wurde anlässlich des 40. Jahrestages der Promulgation der Liturgiekonstitution am 4. Dezember 2003 und des aus diesem Anlass am 11. Oktober 2003 in Wien-Lainz veranstalteten gemeinsamen Studententages der Diözesankommission für Liturgie und der drei territorialen Bischofsvikariate der Erzdiözese Wien erstmals als Manuskriptdruck veröffentlicht: *Sacrosanctum Concilium. Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils – 40 Jahre danach. Trier – Klosterneuburg – Wien 2003; Lateinischer Text der Konstitution „Sacrosanctum Concilium“ (= SC): AAS 56 (1964) 97–138; eine ausführlichere Behandlung der Liturgiekonstitution in: A. REDTENBACHER, Liturgie und Leben. Erneuerung aus dem Ursprung. Liturgiewissenschaftliche Beiträge. Mit einem Vorwort von Franz Kardinal König. Würzburg 2002; die wichtigsten Kommentare siehe hier 31f: J. E. Lengeling, H. Schmidt, J. A. Jungmann, K. Rahner – H. Vorgrimler, G. Alberigo – K. Wittstadt, A. Bugnini sowie M. Paiano.*

² Pastorale der deutschsprachigen Bischöfe an ihren Klerus. In: J. E. LENGELING, Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie. Münster ²1965 (RLGD 5/6) 7*–12*, hier: 7*.

hunderts³ vorangetrieben – sich mehr und mehr entfaltet und die Kirche erfasst hatte. Die Liturgische Bewegung war in der Tat wie ein „Zeichen der göttlichen Vorsehung für die gegenwärtige Zeit, wie ein Hindurchgehen des Heiligen Geistes durch seine Kirche“⁴. Das Konzil öffnete sich und die universale Kirche also für diesen Geist. Ja, gerade in und durch die Liturgiekonstitution hatte es sich bewusst unter das Wirken des Heiligen Geistes gestellt.⁵ Seither sind vier Jahrzehnte vergangen. Territoriale und kategoriale Gemeinden, Pfarren, Ordensgemeinschaften und Diözesen versuchten und versuchen, ihr gottesdienstliches Leben aus der Kraft dieser weltkirchlichen Erneuerung zu gestalten. Ohne Zweifel waren besonders in den beiden ersten postkonziliaren Jahrzehnten Probleme bei der Übertragung des Neuen in die konkreten Gottesdienstgemeinden aufgetreten, von denen einige auch heute noch die Verantwortlichen und Gemeinden beschäftigen (einige seien exemplarisch, ohne Anspruch auf eine vollständige Analyse, angeführt: zähe traditionalistische Tendenzen bis hin zum Schisma Lefebvres, aber auch allzu subjektive und theologisch unzureichende liturgische Privattexte Einzelner, Unsicherheiten in den liturgischen Rollenbildern bei Priestern und Laien, Papier- und Textüberflutungen, fragliche liturgische Raumgestaltungen, verbale Überfrachtung der Feiern, vorschneller Verzicht auf volkstümliche Elemente, eine oft sehr schwache Kultur der „ars celebrandi“, ein Mangel an liturgischer Bildung und mystagogischer Aufbereitung, etc.).⁶ Angesichts der seither deutlich

³ Siehe dazu: F. KOLBE, *Die Liturgische Bewegung*. Aschaffenburg 1964 (CiW 9, *Die Liturgie der Kirche* 4); A. BUGNINI, *Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament*. Dt. Ausg. hg. von J. Wagner unter Mitarb. von F. Raas. Freiburg – Basel – Wien 1988, 25f (Orig. ital.: *La riforma liturgica [1948–1975]*. Rom 1983); T. MAAS-EWERD, *Die Krise der Liturgischen Bewegung in Deutschland und Österreich*. Regensburg 1981 (StPaLi 3); J. WAGNER, *Mein Weg zur Liturgiereform 1936–1986. Erinnerungen*. Freiburg – Basel – Wien 1993; aber auch: T. MAAS-EWERD, *Pius Parsch und die Liturgische Bewegung im deutschen Sprachgebiet*. In: *Mit sanfter Zähigkeit. Pius Parsch und die biblisch-liturgische Erneuerung*. Hg. N. Höslinger – T. Maas-Ewerd. Klosterneuburg 1979 (SPPI 4) 79–119.

⁴ Pius XII. in der berühmten Ansprache an den Pastoralliturgischen Kongress 1956 in Assisi. In: AAS 48 (1956) 711–725, hier: 712; die bedeutsame päpstliche Äußerung wurde im Teil V des Ersten Kapitels (Förderung der pastoralliturgischen Bewegung), Artikel 43, vom Konzil wörtlich in die Liturgiekonstitution übernommen.

⁵ Dazu L. BETTAZZI, *Das Zweite Vatikanum. Pfingsten unserer Zeit*. [Übers. von B. Häußler]. Würzburg 2002, hier bes. 32–38 [ital. Original: Brescia 2000].

⁶ Bestandsaufnahmen auf liturgiewissenschaftlicher und kirchenamtlicher Ebene erfolgten in der Zwischenzeit immer wieder. Die aus dem ersten Vierteljahrhundert umfassendste Darstellung darüber bietet: M. KLÖCKENER, *25 Jahre Liturgiekonstitution und Liturgiereform. Ein Bericht über Veranstaltungen und Publikationen zu diesem Anlass*. In: *Gottesdienst – Kirche – Gesellschaft. Interdisziplinäre und ökumenische Standortbestimmungen nach 25 Jahren Liturgiereform*. Hg. H. Becker – B. J. Hilberath – U. Willers. St. Ottilien 1991 (PiLi 3); schon früher: M. SODI, *La „Sacrosanctum Concilium“ e i suoi commenti dal 1964 ad oggi*. In: *Not.* 19 (1983) 571–607; auch: *Ordensnachrichten* [= ON] 23 (1984) 125–147, *Unsere Liturgie – 20 Jahre nach dem Konzil* (Schwerpunktheft mit Beiträgen von G. Braulik und R. Schwarzenberger); siehe besonders das Apostolische Schreiben von Papst Johannes Paul II. „*Vicesimus quintus annus*“. [4. Dezember 1988]. In: AAS 81 (1989) 897–918, in dem der Papst die Liturgiereform voll bestätigt; sowie: ON 28 (1989) 1–41, *Die Tiefen der Liturgie entdecken* (Schwerpunktheft mit Ausführungen von Johannes Paul II., Erzbischof Karl Berg, H. Auf der Maur und E. Tietze); aus letzter Zeit: E. NAGEL, ... dass die Richtung stimmt. Zum Stand der Liturgischen Erneuerung am Ende des 20. Jahrhunderts. In: G. L. MÜLLER, *Auf dem Weg zum Heiligen Jahr 2000. Aufbruch ins Dritte Jahrtausend – Teil 2. Theologisches Arbeitsbuch*. Köln 1997, 333–350; Einzelstimmen z. B.: O. H. PESCH, *Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte*, Würz-

veränderten gesellschaftlichen Lage treten jedoch heute neue Fragen mit Vehemenz hinzu: die inzwischen radikal fortgeschrittene Säkularisierung praktisch aller Lebensbereiche und die seit geraumer Zeit zugleich neu aufgebrochene, meist aber kirchlich ungebundene, Respiritualisierung rufen nach einer neuen und vertieften Reflexion der gottesdienstlichen Feier, die sich auch in veränderter Situation wirksam vollziehen muss, soll sie dem Konzilsauftrag nachkommen, der „Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“⁷, tatsächlich zu sein. Darum ist eine Relecture der Liturgiekonstitution gerade in dieser Situation ein Gebot der Stunde und es besteht aller Grund zu fragen, was zu tun ist, dass das liturgische Bewusstsein oder der „Geist der Liturgie“⁸, den die Konstitution vermitteln will, nicht erlischt, sondern weiter wächst. Eine bloß äußere Befassung mit der erneuerten Liturgiegestalt war bereits in den ersten Jahren nach dem Konzil unzureichend und wäre es auch unter den geänderten Bedingungen von heute, um dem eigentlichen Anliegen der Erneuerung gerecht zu werden. Zwar ist erfreulich und es stimmt, dass aus dem vorkonziliaren Gottesdienst vorwiegend des Klerus und in lateinischer Sprache vielerorts nun eine feiernde, betende und preisende gottesdienstliche Versammlung geworden ist. Aus oft nicht verstandenen „Riten“, die einfach „vollzogen“ worden waren, wurde gemäß dem Wunsch des Konzils vielerorts tatsächlich die „bewusste und tätige“⁹ Teilnahme der gesamten Gemeinde, die die Gegenwart des an ihr handelnden, erhöhten Herrn in verstehbaren Zeichen und Symbolen erfahren und feiern kann. Oft war diese Umstellung aber auch an der Oberfläche hängen geblieben – trotz gegenteiliger Bemühungen um die Tiefe des liturgischen Vollzuges.¹⁰ Die Liturgiekonstitution zeigt demgegenüber eindringlich auf, dass mit der Erneuerung des Gottesdienstes im Grunde eine Gesamterneuerung des Glaubens von seiner Mitte her angezielt war: in der Liturgie den Kern des Glaubens: die liebend-erlösende Neigung Gottes zum Menschen, die sich in Leben, Sterben und Erhöhung Christi endgültig zeigt, nicht nur zu feiern, sondern durch die Feier an sich zu erfahren und wirksam zu empfangen. So sollte durch die Liturgiereform das Pascha-Mysterium wieder *die* zentrale Wirklichkeit des Glaubens und des Lebens werden. „Spiritualität“ bedeutet für den Christen primär die Prägung seines Lebens und Glaubens durch das Pascha Christi selbst. Spiritualität kann so wieder wesentlich und „kernig“ (weil vom „Glaubenskern“ her geprägt) werden. Sie wird befreit von oft peripheren Sonderwelten und aus dem zweiten, das Wesentliche überlagernden Stockwerk, wieder in den ersten Stock der Glaubensmitte geführt. Drehpunkt und Quelle der christlichen Spiritualität

burg ⁴1996, 105–131; H. KRÄTZL, Erneuerung der Liturgie – ein Maßstab nachkonziliarer Reform. In: DERS., Im Sprung gehemmt. Was mir nach dem Konzil noch alles fehlt. Mödling ⁴1999, 27–46; BETTAZZI (s. Anm. 5); H. KRÄTZL, Liturgie und Kirche auf dem Weg ins 3. Jahrtausend. In: DERS., Neue Freude an der Kirche. Ein engagiertes Bekenntnis. Innsbruck – Wien 2001, 255–265 (zuerst erschienen in BiLi 73 [2000] 92–98).

⁷ SC 10.

⁸ Der Titel der bekannten und auch heute lesenswerten „Jahrhundertsschrift“ von R. GUARDINI lautete: Vom Geist der Liturgie. Freiburg i. Br. 1918 (EcOra 1).

⁹ Vgl. das instruktive Büchlein von R. SCHWARZENBERGER, Bewusst und tätig. Die Liturgieerneuerung des II. Vaticanums. Wien 1983.

¹⁰ Von Anfang an waren die Bemühungen nach Verabschiedung von SC in diese Richtung gegangen, vgl. dazu: H. VOLK, Theologische Grundlagen der Liturgie. Mainz 1964; die Liturgiewissenschaft bemüht sich insgesamt wachsend um weitere vertiefende Reflexion – als Beispiel: W. HAUNERLAND, Die Eucharistie und ihre Wirkungen im Spiegel der Euchologie des Missale Romanum. Münster 1989 (LQF 71) hier bes. 5–62.

muss deshalb der Gottesdienst als Grundvollzug des Glaubens und Mitte des gemeindlichen und persönlichen christlichen Lebens werden. Diese Grundbefindlichkeit durch und in einer dafür (!) erneuerten Liturgie freizulegen und fruchtbar zu machen, war die eigentliche und erklärte Absicht des Konzils. Und das bestimmt auch den hohen Rang des Textes der Konstitution selbst.¹¹ In der immer wieder aufflammenden Diskussion um Gewicht und Bedeutung der Konzilsaussagen insgesamt und zur Liturgie im Besonderen muss daher gerade angesichts dieser für den Glauben und das kirchliche Leben so zentralen Anliegen festgehalten werden, dass in der Liturgiekonstitution eine gesamtkirchliche Bewegung, die sich zudem mehr als ein Jahrhundert abgezeichnet hatte, mit höchsten Gewicht bestätigt wurde. Es ist „fundamentale Überzeugung des Glaubens, wonach Konzilien ein Ereignis des die Kirche leitenden Geistes Gottes und ihr Ergebnis deshalb bindende Richtschnur für die Kirche ist“¹². Dieses hohe Gewicht erfordert es, mit dem Anliegen von „Sacrosanctum Concilium“ ernst zu machen und im Rückblick auf den Konzilstext jene Ziele zu sehen, die er uns auch für heute und morgen aufgibt.¹³ In einer großen historischen Perspektive gesehen steht die Wirkungsgeschichte eines Konzilsdokumentes, auch dieser Konstitution, nach vier Jahrzehnten ja noch relativ am Anfang.

2. Der Weg zum Konzil: die Liturgische Bewegung

Um die Tragweite des Konzilsgeschehens von 1963 voll zu ermessen, ist ein Blick auf den geschichtlichen Weg der Liturgieerneuerung davor, also auf die Liturgische Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts unerlässlich. Die Liturgiekonstitution des Konzils ist nämlich ohne die vorangegangene Entwicklung, deren offizielle Bestätigung sie schließlich geworden war, undenkbar; ja sie wurde sogar als die „Ernte der Liturgischen Bewegung des 19. und 20. Jahrhunderts“ bezeichnet.¹⁴ Die ersten Anfänge reichen jedoch noch weiter zurück. Die Maßnahmen, die das Konzil von Trient vor vierhundert Jahren eingeleitet hatte¹⁵, schufen eine Liturgieordnung, die ganze 4 Jahrhunderte überdauerte¹⁶ – ein in der gesamten Liturgiegeschichte einmaliger Vorgang. In dieser überlangen Zeitspanne hatten sich selbstverständlich Welt, Gesellschaft und Denkweisen – nicht ohne Einfluss auf die Kirche –

¹¹ Das Konzil verabschiedete 16 Dokumente von verschieden hohem Rang: „Erklärungen“, „Dekrete“, „Konstitutionen“ und zwei „Dogmatische Konstitutionen“. SC ist nicht nur „Erklärung“ oder „Dekret“, sondern eine hochrangige „Konstitution“ eines Ökumenischen Konzils, die nach dem Willen der Konzilsväter „Konstitutives“ über den Gottesdienst der Kirche sagt; vgl. dazu: H. AUF DER MAUR, Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihre Schwerpunkte und ihre Aktualität heute. In: ON 28 (1989) 10–25, hier: 13; sowie zur ganzen Fragestellung: DERS., Liturgiereform im Geiste der kirchlichen Tradition. Zum Grundanliegen der Liturgiekonstitution. In: Aufbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils heute. Geleitwort von Franz Kardinal König. Hg. J. Kremer. Innsbruck 1993, 46–72.

¹² W. KASPER, Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil. Zur Hermeneutik der Konzilsaussagen. In: DERS., Theologie und Kirche. Mainz 1987, 290–299, hier: 291.

¹³ Vgl. B. KLEINHEYER, „Sacrosanctum Concilium 1986“. Eine Relecture der Liturgiekonstitution. In: LJ 38 (1988) 4–29, hier: 28.

¹⁴ LENGELING (s. Anm. 2) 37*–97*, hier: 38*.

¹⁵ Vgl. zum Folgenden auch: A. G. MARTIMORT, L'Eglise en prière I. Principes de la liturgie. Paris 1983, 74–94.

¹⁶ Vgl. J. A. JUNGMAN, Einleitung und Kommentar zur Liturgiekonstitution. In: LThK. E I, 9–109, hier: 10; vgl. auch: H. JEDIN, Kleine Konziliengeschichte. Mit einem Bericht über das Zweite Vatikanische Konzil. Freiburg im Br. ⁸1978, 127.

gewandelt und geändert. So war es nur natürlich, dass sich auf diesem Hintergrund der Wunsch nach gottesdienstlichen Reformen immer wieder regte. Im Frankreich des 17. Jahrhunderts, im deutschen Sprachraum teilweise bereits im 16. und dann im 18. Jh. war es verschiedentlich zu mehr oder weniger einschneidenden Reformvorschlägen und -versuchen gekommen, jedoch ohne bleibenden Erfolg. Der geistig-geistliche Boden war dafür nicht reif genug.¹⁷ Das änderte sich deutlich, als im 19. Jh. Bibelwissenschaft, Vätertheologie, Geschichte der Frühen Kirche, Ekklesiologie, nicht zuletzt die Erforschung des Mönchtums zu einem erhöhten Interesse gelangten. Auf dem kulturgeschichtlichen Hintergrund der Aufklärung¹⁸, vor allem aber – und im Gegensatz zu ihr – der Romantik¹⁹ konnten schließlich um die vorletzte Jahrhundertwende drei Bewegungsstränge entstehen, die einander wechselseitig beeinflussten und schließlich in die große Liturgische Bewegung mündeten: die Jugendbewegung mit ihrem ausgeprägten Gemeinschaftscharakter, die biblische Bewegung und eine zunächst strikt historisch orientierte Liturgiebewegung vor allem in monastisch-benediktinischen Zentren.²⁰ Aus diesen drei Linien entstand schließlich die „volksliturgische“, auf Erneuerung der Gemeindeliturgie, aber auch der Kirche insgesamt hinorientierte Bewegung, die im Zweiten Vatikanischen Konzil ihren Höhepunkt fand.²¹ Die Wiederentdeckung der Liturgie als kirchliche Gemeinschaftsfeier ist ohne diese Wurzeln undenkbar. Unübertroffen hatte Romano Guardini schon 1922 die Folgen dieses großen geistlichen Vorgangs gedeutet: „Ein religiöser Vorgang von unübersehbarer Tragweite hat eingesetzt: Die Kirche erwacht in den Seelen.“²² Die pastoralliturgisch ausgerichtete „volksliturgische“ Bewegung hatte also ihre spezifisch liturgischen Wurzeln in den früheren historisch-historisierend orientierten Arbeiten engagierter Benediktinerabteien. Diese waren die ersten und bewussten Träger der neuen Pflege der Liturgie: Solesmes, Beuron, Maria Laach, Maredsous und Mont César/Keizersberg. Für sie stehen die Namen: Prosper Guéranger, Ildefons Herwegen, Odo Casel, in anderer Weise Lambert Beauduin und Anselm Schott. Ihr bleibendes Verdienst ist die Wiederentdeckung der großen gottesdienstlichen Traditionen, des Kirchenjahres, der Erneuerung des Gregorianischen Gesanges, etc. Sie erschlossen den „Geist der Liturgie“ zunächst vor allem den akademischen Kreisen.²³ Im Austausch mit den Kräften der Jugendbewegung konnte das Anliegen dann über die studierende Jugend mehr und mehr an Breite gewinnen. Hier ist nochmals auf Romano Guardini mit der Burg Rothenfels am Main hinzuweisen.²⁴ Der eigentliche Schritt in die Pfarrgemeinden und damit in die Breite des kirchlichen Lebens hinein war jedoch dem Klosterneuburger Chorherren Pius Parsch gelungen, der in St. Gertrud eine liturgische „Basisgemeinde“ um sich versammelt hatte und vor allem durch seine Schriften – verlegt in seinem „Volksliturgischen Apostolat“ und übersetzt in nahezu alle europäischen Sprachen

¹⁷ Näheres dazu bei: W. TRAPP, *Vorgeschichte und Ursprung der Liturgischen Bewegung*. Regensburg 1940.

¹⁸ Vgl. J. A. JUNGSMANN, *Liturgische Bewegung zwischen Barock und Gegenwart*. In: LJ 12 (1962) 1–15.

¹⁹ Dazu ausführlich: O. ROUSSEAU, *Histoire du mouvement liturgique*. Paris 1945.

²⁰ Vgl. JEDIN (s. Anm. 13) 127–130; ergänzend dazu: A. REDTENBACHER, *Gemeindetheologie – Gemeindespiritualität*. In: IUC [= *In Unum Congregati*] 30 (1983) 109–115.

²¹ 1962–1965, eröffnet durch Papst Johannes XXIII. am 11. Oktober 1962.

²² R. GUARDINI, *Vom Sinn der Kirche*. Mainz 1922, 1.

²³ Vgl. T. MAAS-EWERD, *Liturgische Bewegung*. I. Katholische Kirche. In: LThK³ 6, 992f.

²⁴ Vgl. H. B. GERL, *Romano Guardini, 1885–1968. Leben und Werk*. Mainz 1985, 153–259.

– zum großen internationalen Wegbereiter der Liturgischen Bewegung – nun im Sinne echter „Volksliturgie“ – wurde.²⁵ Verdienstvolle und vorbildliche Vorarbeit auf der Gemeindeebene der Pfarrei kam auch dem Leipziger Oratorium zu²⁶ und der Innsbrucker Jesuitentheologe Joseph Andreas Jungmann begleitete und ermöglichte die liturgische Erneuerung durch seine historisch-wissenschaftlichen und liturgiegenetischen Grundlagenstudien²⁷. Die Haltung der offiziellen Kirche zur Liturgischen Bewegung wurde unter Papst Pius X. eindeutig positiv.²⁸ Dem als Seelsorgerpapst in die Geschichte eingegangenen Pontifex war das gottesdienstliche Leben der Kirche, vor allem der konkreten Gemeinden ein höchst persönliches Anliegen. Er war es auch, der als erster den wichtigen Begriff der „aktiven Teilnahme“ auf offizieller Ebene zu einem kirchenamtlichen Anliegen erhob: die tätige Teilnahme der Gläubigen an den christlichen Mysterien als erster und unersetzlicher Quelle des christlichen Lebens wurde in der Folge zu einem Schlüsselbegriff der Bewegung. Bereits 1903 hatte er das *Motu proprio* „Tra le sollecitudini“ veröffentlicht, in dem er ihn im Zusammenhang kirchenmusikalischer Fragen erstmals verwendete.²⁹ Darüber hinaus setzte er sich ein für die Förderung des Kommunionempfanges, der Kinderfrühkommunion, für eine Brevierreform und vieles mehr. 1909 forderte Lambert Beauduin beim Katholikentag in Mecheln ebenfalls die tätige Teilnahme des Volkes mit der berühmt gewordenen Formel: „il faut démocratiser la liturgie“.³⁰ Nach Pius X. wird es wieder etwas stiller. Einerseits legten die Kriegseignisse einen gewissen Schatten über die Länder Europas und banden auch kirchliche Kapazitäten mit anderen Fragestellungen. Andererseits erhoben sich Widerstände gegen zu weit gehende Vorschläge aus dem deutschen Sprachraum. Zwar hatte auch Pius XI. mit der einen oder anderen Maßnahme³¹ die Linie fortzusetzen versucht, dennoch kam es auf längere Sicht schließlich sogar zu einer „Krise“ der Liturgischen Bewegung.³² Desto weitblickender ging Pius XII. vor: mit seinen Enzykliken setzte er Marksteine für die weitere Entwicklung und vor allem für die Vertiefung der Liturgietheologie selbst: „*Mystici Corporis*“ (1943) und „*Mediator Dei*“ (1947), die als „Magna Charta“ der Liturgischen Bewegung gepriesen wurde³³. Hier wird Liturgie nicht mehr als rubriziert geregelte Handlung des Klerus beschrieben, sondern als Werk des ganzen mystischen Leibes, des Hauptes Christi mit den Gliedern und somit zugleich auch als die Mitte des Lebens

²⁵ Zu Pius Parsch siehe: Mit sanfter Zähigkeit (s. Anm. 3); auch: A. REDTENBACHER, Immer noch Zukunftsvision: „Volksliturgie“ nach Pius Pasch. In: *HfD* 52 (1998) 118–122 (geringfügig erweiterte englische Fassung: Pius Parsch, *Theologian of Liturgy: His Contribution to Twentieth-Century Liturgical Reform*. In: *StLi* 33 [2003] 89–96); und: F. RÖHRIG, Pius Parsch (1884–1954). Chorherr des Stiftes Klosterneuburg. Ein Leben für die Ehre Gottes in der Liturgie. In: *Faszinierende Gestalten der Kirche Österreichs*. Bd. 4. Hg. J. Mikrut. Wien 2001, 225–249.

²⁶ Näheres bei: A. POSCHMANN, *Das Leipziger Oratorium*. Leipzig 2001 (EThS 81).

²⁷ Über Jungmann: J. A. Jungmann, *Ein Leben für Liturgie und Kerygma*. Hg. B. Fischer – H. B. Meyer. Innsbruck 1975.

²⁸ Pius X., 1903–1914; mit seinem seelsorglichen Programm: „*Instaurare omnia in Christo*“.

²⁹ Das *Motu proprio* trägt das Datum vom 22.11.1903, Veröffentlichung: AAS 36 (1903) 329–339.

³⁰ „Mechelner Ereignis“ genannt, Näheres in: KOLBE (s. Anm. 3) 33f.

³¹ Beispielsweise mit der Apostolischen Konstitution „*Divini cultus*“ von 1928.

³² Siehe: MAAS-EWERD, *Die Krise* (s. Anm. 3).

³³ Vom 20. November 1947, Veröffentlichung: AAS 39 (1947) 521–595; vgl. T. MAAS-EWERD, „*Mediator Dei*“ – vor 50 Jahren ein Signal. Die Liturgieenzyklika Papst Pius’ XII. vom 20. November 1947. In: *LJ* 47 (1997) 129–150; und: A. HEINZ, *Die Liturgiereform vor dem Konzil. Die Bedeutung Pius’ XII. (1939–1958) für die gottesdienstliche Erneuerung*. In: *LJ* 49 (1999) 3–38, hier bes. 32–38.

der kirchlichen Gemeinschaft. Durch dieses päpstliche Schreiben erhielt die Liturgische Bewegung das Siegel der höchsten Autorität.³⁴ Der Papst dachte bereits an eine grundlegende und umfassende Liturgiereform: er setzte eine eigene Kommission ein, in der bedeutende Liturgiewissenschaftler mitwirkten und zu einzelnen Problemen war sogar der Weltepiskopat befragt worden.³⁵ Konkrete Früchte dieser (Vor-)Arbeit waren 1951 die langersehnte Erneuerung der Osternacht, 1955 die der Heiligen Woche, die Einführung der Abendmesse sowie zweisprachiger Ritualien, u. a. Der erste Internationale Pastoralliturgische Kongress 1956 in Assisi stellte einen weiteren Meilenstein dar³⁶, an dem der Papst die Liturgische Bewegung als „Hindurchgehen des Heiligen Geistes durch die Kirche“ bezeichnete³⁷. Das große Anliegen des Kongresses war die pastorale Ausrichtung der Liturgie. Seine Grundsätze finden sich später in der Liturgiekonstitution des Konzils wieder. Nur noch drei Jahre waren es bis zur ersten offiziellen Ankündigung eines weltweiten Konzils durch den nächsten Papst Johannes XXIII.: sie erfolgte schließlich am 25. Jänner 1959 in der römischen Basilika St. Paul vor den Mauern.

3. Ein Konzilstext entsteht – Genese der Konzilskonstitution über die Liturgie

Dennoch war die eigentliche und erste Überraschung die Einberufung dieses Konzils selbst, die von dem als „Übergangspapst“ gewählten und an Jahren bereits vorangeschrittenen Johannes XXIII. niemand erwartet hatte. Die zweite Überraschung bestand dann darin, dass das Thema Liturgie sein erstes wurde.³⁸ Das war zunächst von offizieller Seite so nicht vorgesehen.³⁹ Bereits im Mai 1959 hatte Johannes XXIII. eine Vor-Vorbereitungskommission errichtet, die „Anteparaeparatoria“, unter Leitung von Kardinalstaatssekretär Tardini. Ihre Aufgabe war es, Themenvorschläge für das Konzil zusammenzutragen.⁴⁰ Weltepiskopat, Ordensobere, Theologische Fakultäten und Kuriendikasterien wurden befragt, welche Themen sie für ein kommendes Konzil zur Beratung vorschlagen würden. Von den tausenden Antworten entfiel ein Viertel auf das Thema Liturgie und zeigte damit an, dass die Frage nach der Liturgie für viele brennend war. Im Juni 1960 richtete der Papst dann die Zentralkommission des Konzils, Fachkommissionen für die einzelnen Themenbereiche und Konzilssekretariate ein. Sie unterstanden den fachzuständigen Kurienkardinälen der Kongregationen: für die Liturgie war dies Kardinal Cicognani, offizieller Sekretär wurde der Liturgiewissenschaftler Annibale Bugnini. 26 Mitglieder und 37 Theologen als Be-

³⁴ Vgl. BUGNINI (s. Anm. 3) 26f.

³⁵ Vgl. ebd.

³⁶ Vgl. G. ALBERIGO [u. a.], Assisi 1956–1986. Il movimento liturgico tra la riforma conciliare e attese del popolo di Dio. Assisi 1987. Von ähnlicher Bedeutung war der Missionsliturgische Kongress von Nimwegen 1959 für die Missionsländer.

³⁷ Vgl. Anm. 4.

³⁸ Siehe: J. WAGNER, Die neue Liturgie. In: Reformation aus Rom. Hg. K. Rahner [u. a.]. München [o. J.] 40–48, hier: 40.

³⁹ Ebd.; siehe auch: BUGNINI (s. Anm. 3) 34–49; sowie K. RAHNER – H. VORGRIMLER, Kleines Konzilskompendium. Freiburg im Br. 1986, 24f.

⁴⁰ Ausführliche Darstellung mit Blick auf die Liturgiethemata des Konzils: F. EISENBACH, Die Gegenwart Jesu Christi im Gottesdienst. Systematische Studien zur Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils. Mainz 1982, 128f.

rater in breiter internationaler Streuung gehörten ihr an.⁴¹ In Unterkommissionen wurden die Einzelfragen aufgeteilt und behandelt. Bugnini erstellte dann einen ersten Textentwurf mit 252 Seiten – gegliedert in „Schema“ und „Erläuterungen“. Für diesen Textvorschlag wurden weitere Stellungnahmen eingeholt: 1500(!) Vorschläge mussten nun noch berücksichtigt werden. Daraufhin wurden schließlich die grundlegenden Liturgie- und Reformprinzipien an den Anfang gestellt und durch Bugnini ein gestraffter zweiter Vorschlag mit 125 Seiten geschaffen: Im Jänner 1962 wurde er unter dem Titel „*Quaestiones de Sacra Liturgia. Schema Constitutionis de Sacra Liturgia a Commissione Liturgica propositum*“ einstimmig von der „*Praeparatoria*“, der Vorbereitungskommission für Liturgie, verabschiedet. Ihr Präsident, Kardinal Cicognani, unterschrieb den Entwurf am 1. Februar 1962 – vier Tage vor seinem Tod: es war sein letzter offizieller Akt.⁴² Während Kardinal Larraona als Präsident nachfolgte, ging das Schema an das Zentralsekretariat des Konzils, die es an die vorbereitende Zentralkommission des Konzils weiterleitete. Diese behandelte das Schema im Frühjahr 1962. Von allen thematischen Vorlagen für die Konzilsväter war die für Liturgie nach dem Urteil der meisten die beste. Dennoch nahmen kuriale Kreise nun leider Einfluss auf das Papier, bevor es von Papst Johannes XXIII. endgültig approbiert und für den Druck freigegeben werden konnte. Etliches war nun auf der Strecke geblieben: zahlreiche Desiderata für die Feier des Gottesdienstes, wie z. B. der Laienkelch, waren dem kurialen Eingriff zum Opfer gefallen. Die Kurie wollte die Verwirklichung der Liturgiereform der Ritenkongregation selbst vorbehalten und sich nicht allzu viel vom Konzil vorschreiben lassen.⁴³ Den Konzilsvätern blieb dies nicht verborgen, sie brachten den Text daher von sich aus in der ursprünglichen Fassung in Umlauf und beschlossen im Oktober 1962 die Behandlung der Liturgie als erste der Konzilsthemen: „Das war zugleich eine Anerkennung der Reife und der Bedeutung dieses Themas“⁴⁴. In der 2. „Generalkongregation“ dieses Oktobers wählten sie nun aus ihren Reihen die Mitglieder der eigentlichen Konzilskommission für Liturgie, einige wurden – der Konzilsordnung entsprechend – vom Papst selbst ernannt. Aufgabe dieser Kommission war es, die Änderungswünsche der Konzilsväter selbst einzuarbeiten. Im November bereits wurde die Diskussion im Plenum der Konzilsaula mit 2162 Ja-, 46 Nein- und 7 ungültigen Stimmen beendet. „Dieses Resultat zeigte, dass das Schema den liturgischen Sinn und die Erwartung der Gesamtkirche widerspiegelte; dass es Vertrauen verdiente und geeignet war für eine liturgische Reform in Einklang mit den besten Traditionen der Kirche.“⁴⁵ Nach Einarbeitung der Väterinterventionen und ihrer Diskussion wurde im November 1963 in der 73. Generalkongregation über das gesamte Schema abgestimmt, das nun nur noch 20 Gegenstimmen erhielt. Am 4. Dezember 1963 erfolgte schließlich die endgültige und feierliche Schlussabstimmung mit dem Endergebnis: 2147 Ja- und nur 4(!) Neinstimmen. Papst Paul VI. vollzog die Approbation und Promulgation „*una cum Concilii Patribus*“ – ein bewegender und wahrhaft historischer Augenblick.

⁴¹ Allerdings fehlten bedeutsame Köpfe der Liturgischen Bewegung des französischen und deutschsprachigen Raums, sie wurden erst später beigezogen.

⁴² BUGNINI (s. Anm. 3) 45f.

⁴³ Ebd. 47; und EISENBACH (s. Anm. 37) 135f.

⁴⁴ BUGNINI (s. Anm. 3) 50.

⁴⁵ Ebd. 53.

IV. Aufbau und Gehalt der Konstitution

Sacrosanctum Concilium umfasst insgesamt 130 Artikel, gegliedert in 7 Kapitel, versehen mit einem Vorwort und einem Anhang. Davon ist das erste Kapitel das Bedeutendste: Es enthält erstens die theologischen Grundlagen des Gottesdienstes der Kirche, und damit auch den erneuerten und vertieften Liturgiebegriff, somit die konziliare „Theologie der Liturgie“, sodann zweitens die fundamentalen Grundsätze für eine offizielle Erneuerung der Liturgie. Die folgenden Kapitel 2–7 behandeln – nach dem theologischen Gewicht gereiht – Aussagen zu den einzelnen Bereichen des sakramental-liturgischen Lebens der Kirche. Der Anhang handelt über die Kalenderreform. So zeigt sich folgende Gliederung:

- Vorwort [Artikel 1–4]
- Erstes Kapitel [Artikel 5–46]: Allgemeine Grundsätze zur Erneuerung und Förderung der heiligen Liturgie
 - I. Das Wesen der heiligen Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche [5–13].
 - II. Liturgische Ausbildung und tätige Teilnahme [4–20].
 - III. Die Erneuerung der heiligen Liturgie [21–40].
 - IV. Förderung des liturgischen Lebens in Bistum und Pfarrei [41–42].
 - V. Förderung der pastoralliturgischen Bewegung [43–46].
- Zweites Kapitel [Artikel 47–58]: Das heilige Geheimnis der Eucharistie
- Drittes Kapitel [Artikel 59–82]: Die übrigen Sakramente und Sakramentalien
- Viertes Kapitel [Artikel 83–101]: Das Stundengebet
- Fünftes Kapitel [Artikel 102–111]: Das liturgische Jahr
- Sechstes Kapitel [Artikel 112–121]: Kirchenmusik
- Siebentes Kapitel [Artikel 122–130]: Die sakrale Kunst, liturgisches Gerät und Gewand
- Anhang : Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils zur Kalenderreform.

Die theologischen Grundsatzaussagen finden sich – wie oben angedeutet – im ersten Kapitel, das auch die Eckpunkte für die intendierte pastoralliturgische Erneuerung angibt. Diese werden in den Kapiteln 2–7 spezifisch weiter entfaltet. Zum Verständnis der gesamten Reform, die alle diese Kapitel behandeln, ist jedoch vorerst eine unmittelbare Konfrontation mit dem Text des ersten Kapitels – auf Grund seines grundlegenden Gehaltes und seiner theologischen Aussagedichte – in der Tat unumgänglich und muss an dieser Stelle eindringlich empfohlen werden.⁴⁶

Der Gehalt aller Kapitel von Sacrosanctum Concilium kann auf dem Hintergrund des ersten Hauptkapitels dann in den folgenden 14 liturgietheologischen und pastoralliturgischen Leitlinien zusammengefasst werden:

1. Gottesdienst erschöpft sich nicht in äußerem und rituellem Tun. Er ist auch weit mehr als bloßes „kultisches Geschehen“ und vollzogen nur durch eine dafür autorisierte Person. Vielmehr ordnet das Konzil das liturgische Geschehen in eine *heils-geschichtliche Gesamtschau* ein, deren personale Mitte Christus selbst ist. Er gibt uns jetzt schon mitten in dieser Welt Anteil an der eschatologischen Wirklichkeit.⁴⁷

⁴⁶ Dazu: A. REDTENBACHER (s. Anm. 1) 34–42.

⁴⁷ Er kann darum auch mit „Lebensaustausch zwischen Gott und Mensch“ umschrieben werden; E. AMON, Lebensaustausch zwischen Gott und Mensch. Zum Liturgieverständnis Johannes Pinsks. Regensburg 1988 (StPaLi 6).

2. Gottesdienst ist daher immer und grundsätzlich *Feier des Pascha-Mysteriums Christi* und seine geschenkhaft-gnadenvolle Aneignung durch Kirche und Christen im Vollzug der Liturgie: hier *vollzieht* sich das Werk unserer Erlösung.⁴⁸
3. Gottesdienst ist nicht zuerst Tun des Menschen, sondern primär *Handeln Gottes selbst* und daher Sein Dienst (Gottes Dienst) am Menschen.⁴⁹ Der Primat des Handelns liegt ganz bei Gott, als Antwort darauf handelt der Mensch in der Feier und in seinem Leben.
4. Christi Gegenwart und Handeln im Gottesdienst sind umfassend. Sie beschränken sich weder auf die eucharistischen Gestalten noch auf die Person des Priesters, weil jede liturgische Äußerung der Kirche als Handeln Christi im Heiligen Geist an der Grundsakramentalität der Kirche teilhat. Daher gilt immer: *Das primäre Subjekt der Liturgie ist Christus selbst*, das sekundäre die Kirche als sein Leib, das tertiäre die konkrete gottesdienstliche Versammlung mit dem Priester als Vorsteher in persona Christi an der Spitze.
5. Gottesdienst ist eine wesentliche *Grundfunktion der Kirche*, und zwar „culmen et fons“, das heißt: *Höhepunkt und Quelle*⁵⁰ all ihren Tuns, daher die bedeutendste unter den drei Grundfunktionen Martyria – Leiturgia – Diakonia.
6. Eingefügt durch die Taufe in Christi Pascha-Mysterium haben Christen Anteil an seinem königlichen Priestertum. Dies begründet Recht und Pflicht zur „aktiven, tätigen, bewussten“ und auf „geistlichen Gewinn“ zielenden Teilnahme aller. „*Aktive Teilnahme*“ ist der zentrale Begriff der Liturgiereform des Konzils, der aber weiter und tiefer reicht als eine äußerlich-rituelle Beteiligung an der Feier.⁵¹
7. Dem Primat von Gottes Handeln in der Liturgie und ihrem gott-menschlichen Dialogcharakter entspricht die *Aufwertung des Wortes Gottes* in der Liturgie: das Konzil hat den „Tisch des Wortes“ reicher gedeckt.
8. Christus spricht auch heute durch die Liturgie zum Menschen: sie hat daher auch „belehrenden Charakter“, *Verkündigungsscharakter* und auch eine missionarische Dimension.
9. Das gottmenschliche Zusammenspiel der Liturgie vollzieht sich unter *sinnenfälligen Zeichen* und Symbolen mit teils göttlichem, teils menschlichem Ursprung. Zeichen und Symbole müssen daher verstehbar ausdrücken, wofür sie stehen, sonst ist die Feier des Geheimnisses der Liturgie gefährdet.
10. Aufgrund des theologischen Gewichtes der liturgischen Feier eignet jeder ortskirchlichen Liturgiegemeinde eine geistliche Würde: jede Pfarrei ist nicht nur kirchlicher Verwaltungssprengel, sondern eine eigenständige geistliche Wirklichkeit und Größe. Noch mehr gilt dies für die Kirche des Bistums insgesamt unter Leitung ihres Bi-

⁴⁸ Vgl. das von SC aufgegriffene Gabengebet der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag (früher 9. So. nach Pfingsten).

⁴⁹ Vgl. M. KUNZLER, Die Liturgie der Kirche. Paderborn 1995 (AMATECA – Lehrbücher zur katholischen Theologie 10) 193–201.

⁵⁰ SC 10.

⁵¹ Vgl. S. SCHMID-KEISER, Aktive Teilnahme. Kriterium gottesdienstlichen Handelns und Feierns. Zu den Elementen eines Schlüsselbegriffes in Geschichte und Gegenwart des 20. Jahrhunderts. 2 Bde. Frankfurt – New York 1985 (EHS.T 250); auch: C. BENKE, „Mit geistlichem Gewinn ...“ (SC 11). Zur Tiefendimension gottesdienstlicher Feier. In: LJ 51 (2001) 172–180; und: W. HAUNERLAND, Werk Christi und seiner Kirche. In: HfD 52 (1998) 220–226, hier vor allem: 223.

schofs. Das Konzil hat daher die *Ortskirche und das Bischofsamt* theologisch deutlich aufgewertet.

11. Von daher sind auch *Adaptation und Inkulturation* der einen Liturgie der Kirche in die Vielgestaltigkeit der kulturellen Kontexte ihrer Ortskirchen hinein nicht bloß kirchendisziplinäre oder rechtliche Fragen, sondern tragen nach den Konzilsaussagen ein theologisches Gewicht, das ernst genommen werden muss, ohne die je größere Einheit in dieser Vielfalt zu sprengen.
12. Liturgiereform beschränkt sich insgesamt nicht bloß auf eine Reform des gottesdienstlichen Ritus, sondern zielt die *Erneuerung des christlichen Lebens* von der Mitte des Glaubens her an, die in der Liturgie konkret sichtbar wird. Sie ist daher nicht Selbstzweck, sondern dient der Vertiefung des ganzen christlichen Lebens.
13. Eine echte und umfassende liturgische Erneuerung kann auch aus diesem Grunde nie endgültig und ein für alle Mal beendet sein, sondern bleibt eine *Daueraufgabe*, die der umfassenden mystagogischen Hinführung und der permanenten liturgischen Bildung bedarf. Dies ist ein klarer Konzilsauftrag.
14. All dies „aber geschieht in der *Kraft des Heiligen Geistes*“ (SC 6), der die Seele jeder Liturgiefeier ist, der aber auch in der Liturgischen Erneuerung gleichsam „durch seine Kirche hindurchgeht“⁵².

Damit ist in großen Linien der inhaltliche Ertrag der Liturgiekonstitution zusammengefasst. Die 14 Punkte zeigen dabei eine große Übereinstimmung mit der vorkonziliaren Liturgischen Bewegung, die nicht nur in den Konzilstext selbst eingeflossen ist, sondern durch das Konzil in vielen Punkten auch eine Fortschreibung erfuhr. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass der Konzilstext theologisch schlüssig den Charakter der Liturgie der Kirche, die selbst eine „*ecclesia semper reformanda*“ ist, als „*liturgia semper reformanda*“ ausweist⁵³, und dies mit der höchsten zur Verfügung stehenden Autorität eines Ökumenischen Konzils mit und unter dem Papst, also dem obersten Lehr- und Hirtenamt der Kirche.

Unter den sich beschleunigt wandelnden Bedingungen unserer Zeit sind wir daher aufgerufen, im Sinne des Konzils das gottesdienstliche Leben nach den skizzierten Grundsätzen so zu gestalten, dass die äußere und die innere aktive Teilnahme, die Liturgiegestalt und ihr personaler Vollzug immer mehr und immer aufs Neue einander entsprechen. In diesem Sinne bleibt tatsächlich liturgische Erneuerung auch heute – 40 Jahre nach *Sacrosanctum Concilium* – eine Aufgabe, die in vieler Hinsicht *vor* uns liegt. Der Konzilstext ist auch heute Auftrag und Programm für die Kirche und die Gemeinden im Sinne einer Liturgischen Bewegung und des „Geistes der Liturgie“, welcher der Geist der Kirche selbst ist.

⁵² S. Anm. 4.

⁵³ ... eine auch weniger Kundigen aus der Geschichte her sofort einleuchtender Tatbestand, neuerdings umfassend aufgezeigt in: Liturgiereformen. Historische Studien zu einem bleibenden Grundzug des christlichen Gottesdienstes (Teil I: Biblische Modelle und Liturgiereformen von der Frühzeit bis zur Aufklärung, Teil II: Liturgiereformen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart). [FS A. Häußling]. Hg. M. Klöckener – B. Kranemann. Münster 2002 (LQF 88); Grundsätzliches auch bei: K. RICHTER, Liturgiereform als Mitte der Erneuerung der Kirche. In: DERS., Das Konzil war erst der Anfang. Die Bedeutung des Zweiten Vaticanums für Theologie und Kirche. Mainz 1991, 53–74; auch: DERS., Das Verhältnis von Kirche und Liturgie. Zur Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils. In: HfD 54 (2000) 171–180.